

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 26

01.12.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 214

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 215

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3
der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 215

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

46/ NM-YL9999/Ge

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Jörg Arndt**
geb. 08.10.1973
zuletzt wohnhaft in 92334 Berching, Mozartstr. 2
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.11.2020,
kfz24 / NM-YL 9999 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 30.11.2020
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

46/ NM-MM2920/Ge

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Moharam Saleh Awad**
geb. 10.11.1976
zuletzt wohnhaft in 92318 Neumarkt, Deininger Weg 123 B
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.11.2020, kfz24 / NM-MM 2920 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 30.11.2020
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Kfz-Zulassungsbehörde

Gerner

SG 50

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.

**zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3
der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten,
auf denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gilt**

1. Folgende zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) als Bereiche festgelegt, auf denen eine Maskenpflicht auch im Freien gilt:

1.1. In der Stadt Freystadt:

- Marktplatz

1.2. In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehende vom Unteren Tor, einschließlich Rathausplatz, und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Kloostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor

1.3. In der Stadt Parsberg:

- Dr.-Boecale-Straße/ Marktstraße (von der Einmündung Lindlbergstraße/Hohenfelfer Straße bis zur Kreuzung Lupburger Straße/Alte Seer Straße)
- Dr.-Schrettenbrunner-Straße ab der Kreuzung mit der Marktstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zum Rewe-Markt Dr.-Schrettenbrunner-Straße 7
- Zum Mallersdorfer Grund (zwischen Hohenfelfer Straße und Dr. Boecale-Straße)

Zusätzlich ergeht die *dringende Empfehlung* an alle Schüler, auch auf den Vorplätzen vor Schulen und auf den Wegen von und zur Schule Masken zu tragen, wenn sich ein Abstand von 1,5m zu anderen Schülern nicht wahren lässt.

2. Die oben unter Nr. 1 genannten Bereiche werden auch als öffentliche Straßen und Plätze im Sinne des § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV festgelegt, auf denen von 22 Uhr bis 6 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt ist.

3. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht. Die Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 344, nach Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Hinweise:

Die Maskenpflicht gilt für Fußgänger, insbesondere auf dem Gehweg und beim Queren von Fahrbahnen, aber auch bei Benutzung eines Fahrrades, nicht jedoch im Inneren von Kraftfahrzeugen.

Die sonstigen Gebote, Verbote und Vorschriften der 9. BayIfSMV bleiben unberührt.

Neumarkt i.d.OPf., 01.12.2020

Willibald Gailler
Landrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat